



An die Mitglieder

der Gemeindevertretung der Gemeinde Wisch

Nachrichtlich: Herrn Amtsdirektor des Amtes Probstei

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wisch

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wisch (WISCH/GV/01/2025)

am Dienstag, dem 07.01.2025, um 19:30 Uhr

**Sitzungsort: 24217 Wisch, Am Kaiserberg 1a, Multifunktionsraum ehem. Grundschule
Krokau**

lade ich Sie ein.

Tagesordnung:

Vorlagennummer:

- öffentliche Sitzung -

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Einwohnerfragestunde
3. Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der
Gemeinde Wisch

WISCH/BV/0075/2024

Mit freundlichen Grüßen

gez. Verena Sapia
Bürgermeisterin

Gesehen:

Körber
Amtsdirektor

der Personenkreis, für den die „anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten“ gedacht sind, von den Beteiligungsmöglichkeiten erfahren kann. Eine rein digitale Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit sollte somit nicht erfolgen.

An dieser Stelle kommt daher für diese Fälle faktisch nur eine Tageszeitung mithin die Kieler Nachrichten in Frage. Hinsichtlich der Kosten für derartige Anzeigen ist darauf hinzuweisen, dass diese im Falle von Planungen für Investoren von diesen zu tragen sind. Sie gehören unmittelbar zu den vom Veranlasser bedingten Ausgaben. Von anderen Arten der möglichen alternativen Bekanntmachungen ist dringend abzuraten. Zwar wären Aushänge vor Ort möglich. Allerdings handelt es sich gerade im Fall von Planungsangelegenheiten um regelmäßig umfangreiche Unterlagen und es müsste sichergestellt sein, dass diese Aushänge an bestimmten Tagen angebracht, wieder abgenommen und mit Vermerken (Aushangdaten) versehen werden. Außerdem müssen die Aushänge wieder vollständig in die Planakten zurückgelangen. Seitens der Amtsverwaltung wäre es schlicht nicht leistbar, diese Art der Veröffentlichung über die 25 dem Amt zugehörenden Körperschaften (Gemeinden, Amt und Verbände) fehlerfrei und verlässlich zu leisten.

Zu beachten ist, dass die Verwaltungsgerichte im verwaltungsrechtlichen Verfahren von sich aus gehalten sind, auch diese Formalitäten zu prüfen. Sollte der Nachweis einer ordnungsgemäßen Bekanntmachung nicht gelingen, würde sich das Gericht mit der Sache nicht mehr befassen und einer Klage stattgeben müssen. Selbst ein scheinbar kleiner Aufmerksamkeitsfehler könnte daher schon zur Unwirksamkeit von Entscheidungen (z.B. B-Pläne) der Gemeinde bzw. der Bekanntmachung führen. Dieses Risiko sollte an der Stelle unbedingt vermieden werden.

Soweit in den Körperschaften, wie in der Vergangenheit durchaus nicht unüblich, papierne Aushänge für verschiedene Zwecke erfolgten, kann dies natürlich weiterhin erfolgen. Diese Art erzeugte allerdings keinerlei Rechtswirkung und wäre als Serviceleistung der Gemeinden vor Ort zu betrachten.

Aus Sicht der Verwaltung ist daher die vorgeschlagene Änderung der Hauptsatzung alternativlos und es wird um entsprechende Beschlussfassung gebeten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wisch.

Im Auftrage:

Körper
Amt



Gesehen:

Körper
Amtdirektor

